

Liebe Mitarbeiter*innen von Pro Ehrenamt,

seit gestern, Mittwoch 24.11.2021 gelten im Rahmen des betrieblichen Infektionsschutzes, voraussichtlich befristet bis 19.03.2022, neue Regelungen:

- Arbeitgeber und Beschäftigte müssen bei Betreten der Arbeitsstätte eine Impf- oder Genesenennachweis oder eine aktuelle Bescheinigung über einen negativen Coronatest mitführen.
- Arbeitgeber müssen kontrollieren, ob die Beschäftigten dieser Verpflichtung nachkommen und diese Kontrollen dokumentieren.

Wir müssen und wollen uns diesen Vorgaben anschließen und dabei den bürokratischen Aufwand so gering wie möglich halten. Die Regelung soll dazu beitragen, die akute vierte Infektionswelle möglichst schnell zu brechen und das allgemeine Infektionsgeschehen in Deutschland effizient einzudämmen. Dafür müssen auch am Arbeitsplatz mögliche Infektionsketten wirksam unterbrochen werden.

Um dem Grundsatz der Datenminimierung zu genügen, reicht es aus, am jeweiligen Kontrolltag den Vor- und Zunamen der Beschäftigten auf einer Liste „abzuhaken“, wenn der jeweilige Nachweis durch den Beschäftigten erbracht worden ist.

Bei geimpften Personen muss das Vorhandensein eines gültigen Nachweises nur einmal erfasst und dokumentiert werden.

Gleiches gilt grundsätzlich auch für genesene Personen. Hier ist jedoch zusätzlich darauf zu achten, dass bei Ablauf des Genesenstatus vor dem 19. März 2022 von den jeweiligen Personen entweder einmalig ein Impfnachweis oder arbeitstäglich ein Testnachweis vorzulegen ist. Daher ist es ratsam, zusätzlich auch das Ablaufdatum von Genesenennachweisen zu dokumentieren.

Für unsere Beschäftigten bedeutet das:

1. Dokumentieren Sie Ihrem Projektleiterin / Ihrer Projektleiter Ihren Impfstatus, dieser wird, der Kürze der Zeit geschuldet aktuell noch formlos an die Geschäftsstelle zu Frau Susanne Przewloka gesendet.
2. Nicht geimpfte oder genesene Mitarbeiter*innen müssen vor Betreten der LAG - Räumlichkeiten einen aktuellen negativen Schnelltest vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.

3. Zu den Mitarbeiter*innen gehören natürlich auch Praktikant*innen und Mitarbeiter*innen im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes.
4. Für Besucher bei Veranstaltungen in unseren Räumlichkeiten bzw. Gruppen in den Seminarräumen gilt die 3G Regel.

Wir werden die Entwicklung natürlich weiter beobachten und die Regelungen entsprechend anpassen.

- Bitte unterstützen Sie Frau Przewloka bei dem Sammeln der Nachweise.
- Bitte leiten Sie diese Information auch an diejenigen weiter, deren Emailadresse nicht in dem Verteiler aufgeführt sind und bringen in den Büros diese Informationen durch Aushang zur Kenntnis.

Bleiben Sie gesund,

mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Höfner

25.11.2021